

Genehmigungsbescheid für die Firma Westfleisch eG, Münster

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 30.05.2014 für die Firma Westfleisch eG, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Kranstraße 32 in 59071 Hamm, Gemarkung Uentrop, Flur 3, Flurstücke 493, 502 und 621, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen / Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)

Stadt Hamm, 04.06.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Helmig

Genehmigungsbescheid

915-63.0002/14/07.2.1

592-14-02

vom 30.05.2014

Der
Firma
Westfleisch eG
Brockhoffstraße 11

48143 Münster

wird auf ihren Antrag vom 21.03.2014, eingegangen am 09.04.2014, **die Genehmigung** gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung **zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren** auf dem Grundstück Kranstraße 32 in 59071 Hamm, Gemarkung Uentrop, Flur 3, Flurstücke 493, 502 und 621 **erteilt**.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 0000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung umfasst:

1. Stilllegung der Betriebstankstelle
-Betriebseinheit 05-
2. Errichtung und Betrieb eines Kombibeckens in der Kläranlage
-Betriebseinheit 09-
3. Umstellung der Flotattanks für die Flotation
-Betriebseinheit 09-
4. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken
BHKW 1: 1342 kW Feuerungswärmeleistung
BHKW 2: 667 kW Feuerungswärmeleistung

Ersatz eines alten Dampfkessels durch einen Pumpenwarmwasserkessel mit einer Leistung von 4,5 MW.

-Betriebseinheit 10-

Die zur Schlachthanlage gehörende Ammoniak-Kälteanlage ist unter Ziffer 10.25 V der 4.BImSchV genannt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Anschreiben vom 21.03.2014 | 6 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt |
| 3. | Formular 1 Blatt 1 | 2 Blatt |
| 4. | Formular 1 Blatt 3 | 3 Blatt |
| 5. | Formular 2 bis Formular 6 Blatt 4 | 16 Blatt |
| 6. | Topografische Karte M 1 : 25.000 | 1 Blatt |
| 7. | Übersichtsplan M 1 : 20.000 | 1 Blatt |
| 8. | Lageplan ÖbVI M 1: 500 | 1 Blatt |
| 9. | Blockfließbild der Gesamtanlage | 1 Blatt |
| 10. | Übersichtsplan mit Quellenangaben | 1 Blatt |
| 11. | Fließbilder der Quellen - BE 10 | 1 Blatt |
| 12. | Übersichtsplan Betriebseinheiten Untergeschoss | 1 Blatt |
| 13. | Übersichtsplan Betriebseinheiten Erdgeschoss | 1 Blatt |
| 14. | Protokoll einer Artenschutzprüfung | 3 Blatt |
| 15. | Vereinfachte Vorprüfung des Einzelfalls | 4 Blatt |
| 16. | Übersichtsplan der Anlagen und Maschinen | 1 Blatt |
| 17. | Aufstellung der Anlagenkosten | 1 Blatt |

18.	Beschreibung der Anlage für Fahrzeuge	1 Blatt
19.	Grundriss Tankstelle	1 Blatt
20.	Foto Tankstelle	1 Blatt
21.	Anlagenbeschreibung Abwasserbehandlung	2 Blatt
22.	Erläuterungsbericht zur Voruntersuchung	12 Blatt
23.	Fließbild Erweiterung der biologischen Stufe	1 Blatt
24.	Lageplan/Bauwerksplan	1 Blatt
25.	Fließbild Abwasserbehandlung	1 Blatt
26.	Aufstellungsplan Flotattank	1 Blatt
27.	Anlagenbeschreibung Kesselanlage	2 Blatt
28.	Technische Beschreibung / Datenblatt BHKW EM-238/363	32 Blatt
29.	Technische Beschreibung / Datenblatt BHKW EM-530/660	5 Blatt
30.	Gefährdungsbeurteilung BHKW	10 Blatt
31.	Aufstellungsplan BHKW	1 Blatt
32.	Layout Container	1 Blatt
33.	Zeichnung Druckbehälter	1 Blatt
34.	RI - Fließbild	1 Blatt
35.	Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
36.	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
37.	Erklärung des Beauftragten für Gewässerschutz	1 Blatt
38.	Prüfbericht zur Stilllegung einer Anlage nach VAWS	1 Blatt
39.	Stellungnahme Kombibecken	2 Blatt
40.	Geruchsimmissionsprognose	2 Blatt
41.	Schallgutachten	41 Blatt
42.	Schornsteinhöhenberechnung	25 Blatt
43.	Brandschutzkonzept	57 Blatt
44.	Bauantragsunterlagen	28 Blatt
45.	Antrag auf vorzeitigen Beginn	2 Blatt
46.	Beschreibung zum vorzeitigen Beginn	4 Blatt

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid geänderten Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

Errichtungsbeginn, Standsicherheitsnachweis

Im Übrigen darf mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise, insbesondere die Standsicherheitsnachweise (siehe Nebenbestimmung Nr. 6.1) vorliegen.

3. Anzeigepflicht

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55.1, Königsstraße 22, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss den Behörden mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage hat so zu erfolgen, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Siegenbeckstraße 4 und Zollstraße 11

bei Tage 65 dB (A)

bei Nacht 50 dB (A),

Saalkampweg 5/7 und Frielinghauser Straße 14

bei Tage 60 dB (A)

bei Nacht 45 dB (A),

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 4.2 Die Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1 und BHKW 2) sind so zu betreiben, dass tieffrequente Geräusche und Einzeltöne nicht auftreten.
- 4.3 Auf Verlangen des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 4.4 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm unmittelbar zu übersenden.
- 4.5 Die Abgase der Verbrennungsmotoranlagen (BHKW 1 und BHKW 2) sind über Kamine, dessen Austritte mindestens 13,20 Meter über Flur liegen müssen, senkrecht nach oben ins Freie zu leiten. Die Abgaskamine dürfen nicht mit Abdeckungen versehen werden die den Auftrieb der Abgase stören.
- 4.6 Vor der Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlagen ist dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm eine Bescheinigung des Herstellers bzw. der Installationsfirma vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Abgaskamine entsprechend der Nebenbestimmung 4.5 errichtet wurden.
- 4.7 Die Verbrennungsmotoranlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungsarbeiten ist mit dem Anlagenhersteller /- lieferanten abzustimmen. Die Überprüfungen sind schriftlich festzuhalten.
- 4.8 Die Verbrennungsmotoranlagen sind so zu betreiben, dass die nachfolgend genannten gasförmigen Emissionen im Abgas nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid (CO)	0,30	g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid NO ₂)	0,50	g/m ³
Schwefel und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	8,9	mg/m ³
Formaldehyd (CH ₂ O)	60	mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 5% (Bezugssauerstoffgehalt).

- 4.9 Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 4.10 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 4.8 festgelegten Massenkonzentrationen eingehalten werden.
- 4.11 Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit dem höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.
- 4.12 Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis:

Die aktuelle Liste der bekanntgegebenen Messstellen bietet das Recherche-System ReSyMeSa. Hier stehen zahlreiche Rechercheoptionen zur Verfügung um Messstellen nach verschiedensten Kriterien herauszufiltern.

ReSyMeSa wird vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt und steht zur öffentlichen Nutzung im Internet unter <http://www.luis.brandenburg.de/resymesa> zur Verfügung.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu verpflichten über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes dem Bauordnungsamt – Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Bei der Durchführung der Messungen ist folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messplanung hat nach der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu erfolgen.
- b) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.
- c) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Zudem sind die Messungen unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme hat nach der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu erfolgen.

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörtem Betrieb mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten z. B. bei Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung muss in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen sind darzustellen und zu begründen.

Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z. B. entsprechend der Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1994).

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

5.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

6.1 Für nachfolgend genannte Bauteile sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm spätestens bei Baubeginn die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein müssen, vorzulegen:

- a. Errichtung von 2 BHKW (Gründung / Fundamente)
- b. Umsetzung der vorhandenen Flotattanks (Gründung / Fundamente)
- c. Wasserspeicher (Gründung / Fundamente)
- d. Schornsteine H = 13,20 m (falls nicht Bestandteile der BHKW's)

6.2 Gelten für einige Bauteile / Anlagen (u.a. Container zur Ziffer a. / Silo zu Ziffer c. / Turm zu Ziffer d.) Zulassungen bzw. Typenprüfungen, so sind diese unaufgefordert dem Sachverständigen / Prüferingenieur und dem Bauordnungsamt Hamm vorzulegen.

6.3 Die dort enthaltenen Auflagen zur Statik und Bauüberwachung sind zu erfüllen.

6.4 Mit der Bauüberwachung der statischen Konstruktion ist der Prüferingenieur (SV) durch den Bauherrn (Betreiber) zu beauftragen. Der Bauherr hat den Prüferingenieur (SV) über Baubeginn und Abnahmetermine zu informieren.

6.5 Spätestens mit Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der abschließende Bauüberwachungsbericht des Prüferingenieurs (SV) über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen (Bescheinigung nach §12

- (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung).
- 6.6 Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters, die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 6.7 Mit der Überwachung der statischen Konstruktion ist der Prüfenieur durch den Betreiber/Bauherrn zu beauftragen. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Abnahmebericht des Prüfenieurs über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 6.8 Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (☐903-250, ☐903-0 oder ☐☐Notruf 112) an die Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45.
- Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt ggf. durch die Feuerwehr.
- 6.9 Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung hat die Fachunternehmerin oder der Fachunternehmer zu erklären, dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der EnEV in Verbindung mit der Anlage 5, Tabelle 1 EnEV eingehalten sind. Die auszustellende Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 2 der EnEV-UVO bekannt gemachten Muster beschrieben sind.
- Bei genehmigungspflichtigen Arbeiten ist diese Erklärung dem Bauordnungsamt spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, ansonsten ist sie vom Bauherrn aufzubewahren und dem Bauordnungsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 6.10 Spätestens bei Baubeginn sind die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 6.11 Werden Bauvorlagen (bautechnische Nachweise) zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüf VO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 6.12 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweisen über Brandschutz und Standsicherheit (Statik) errichtet oder geändert worden sind.

Hinweis:

Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung u. das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005 (SGV NW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss

veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Ihre Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Die beiden Blockheizkraftwerke müssen zur frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden und zur Steuerung der automatischen Abschaltung der Gasleitung mit automatischen Brandmeldern ausgerüstet werden.
- 7.2 Auf Grund der Größe und Unübersichtlichkeit des Betriebes und der bereits mehrfach aufgetretenen Probleme bei Einsätzen, sind die Zugangstüren und die Feuerwehrlaufkarten gemäß Punkt 4.4 des Merkblatts zur Erstellung von Laufkarten der Feuerwehr Hamm zu erstellen. Das Merkblatt (Stand Feb. 2014) kann im Bereich Service von der Homepage: www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.
- 7.3 Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplans gemäß der DIN 14095 ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen (Stand Feb. 2014) der Feuerwehr Hamm zu berücksichtigen. Dieses kann im Bereich Service von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.
- 7.4 Für das Objekt ist auf Grund der im Gebäude befindlichen Personenzahl gemäß den gültigen Regelwerken ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.

Der für den Betrieb bestellte Brandschutzbeauftragte muss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutzbeauftragte ist gegenüber der Brandschutzdienststelle zu bescheinigen. Jeder Wechsel ist der Feuerwehr Hamm unaufgefordert mitzuteilen.

8. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 8.1 Sollte das zusätzliche Kombibecken der Kläranlage zu einem späteren Zeitpunkt zur Erhöhung der Leistung der Betriebskläranlage genutzt werden, ist dies als Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG (Genehmigung zur Änderung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG) zu beantragen.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 9.1 Um sicherzustellen, dass durch mögliche Überfüllschäden oder Leckagen keine Untergrundverunreinigungen stattgefunden haben, ist der Rückbau der Betriebstankstelle unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Der Abschlussbericht ist dem Umweltamt der Stadt Hamm vorzulegen.
- 9.2 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorher schriftlich oder telefonisch (☐ 02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.
- 9.3 Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Tel. 02381/ 17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Gründe

Die Antragstellerin betreibt in 59071 Hamm, Kranstraße 32, eine Anlage zum Schlachten von Tieren. Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage für deren Errichtung und Betrieb sowie für Änderungen und Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 4, 6 und 15 (alte Fassung) bzw. § 16 (neue Fassung) Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden sind. Die letzte Genehmigung zur Änderung der Anlage wurde am 28.03.2012 erteilt.

Der Antrag von 21.03.2014 (Eingang 09.04.2014) bezweckt die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kombibeckens in der Kläranlage, die Umstellung der Floattanks für die Flotation und für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken.

Eine Erhöhung der Schlachtleistung ist nicht beantragt.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.2.1 G in Verbindung Nr. 10.25 V und Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung genannten

- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag
- Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr

- Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt.

Weiterhin sind Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag sowie Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW unter den Nummern 7.13.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt.

Für diese Anlagen ist eine allgemeine sowie eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung des Vorhabens gem. § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen am 17.04.2014 gem. § 3 a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. a) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zum Betrieb von Schlachthäusern mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 t Schlachtkörper pro Tag.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Behörden beim Umweltamt der Stadt Hamm haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und diesbezüglich Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1u.2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G in Verbindung mit Nr. 10.25 V und Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs der 4. BImSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 21.03.2014 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen:

- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 15.04.2014
- des Planungsamtes der Stadt Hamm vom 22.04.2014
- der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 28.04.2014
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 30.04.2014
- der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 14.05.2014

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.056 der Stadt Hamm ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Prüfung des Vorhabens sind insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL- eingeführt mit Erlass des MUNLV vom 05.11.2009 (MBL. NRW. S.533 / S.MBL 7129)

die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S.503)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht der beiliegende Bescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm, 30.05.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Helmig)